

daher bei Bücherkäufen immermehr herabgedrückt und sollen immer mehr Rabatt geben. Ist's nicht ohnedem schlecht genug?

Ein jüngerer Sortimentler, dem eine solche Nota von einer gediegenen und sehr erfahrenen Principalität mehrmals zu Gesicht kam. —

### Erklärung.

In Nr. 119 des Börsenblattes veröffentlicht der Ausschuss des Wiener Buchhändler-Gremiums einen Bericht über die Resultate des bekannten Circulaires österreichischer Buchhandlungen vom 15. Juni, und führt die Firmen Cotta in Stuttgart und Göschen in Leipzig unter den Handlungen auf, welche dem Punkte 1:

„Die Verleger geben den österreichischen Buchhändlern bei Novitäten und in Rechnung durchaus erhöhten Rabatt, wie es bei festen und Baar-Bezügen Uso ist“,

beigetreten sind.

Wir halten für nöthig, dagegen zu erklären, daß wir keinem der 3 Punkte zugestimmt haben. Der Bericht des verehrlichen Gremiums beruht sonach, so weit er uns betrifft, auf einem Versehen.

Stuttgart und Leipzig, 25. Sept. 1854.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

G. J. Göschen'sche Buchhandlung.

### Miscellen.

In Philadelphia hatte der Buchhändler Wih. Thomas eine „amerikanische Volks-Stereotypausgabe“ von Göthe's sämtlichen Werken in 102 Hefen à 10 Cents angekündigt, wovon bis jetzt bereits 4 erschienen sind. Hr. von Cotta, davon in Kenntniß gesetzt, hat sich entschlossen, dem Nachdrucker das Handwerk zu legen, und zeigt durch seinen Agenten in New-York an, daß er die neue Prachtausgabe von Göthe's Werken in sechs Octavbänden zu sechs Dollars (aber nur für Amerika) verkauft. — Thomas, auf diese Weise überflügelt, da seine Ausgabe im Vergleich zu der Cotta'schen wie ein schmutziger Löschpapierkalender aussieht, will nun für die 10<sup>1</sup>/<sub>5</sub> Dollars noch einen Nachdruck der Werke Schiller's und Lessing's in den Kauf geben, wird aber wahrscheinlich, ehe man ihn beim Worte nehmen kann, schon bankerott sein.

Die im Westend belegenen Verlags-handlungen Londons (Wentworth, Chapman & Hall, Churchill, Hurst & Blackett, Moron und Murray) sind dahin übereingekommen, während der Monate April

bis September einschließlich, ihre Geschäfte des Sonnabends bereits um drei Uhr zu schließen. Die Buchhandlungen in Paternoster-Row dagegen (Longman, Simpkin, Marshall & Co., Whittaker & Co., Arthur Hall, Virtue & Co. u. A.) wollen während derselben Monate um 5 Uhr schließen, mit gewissen, durch den sogenannten „Magazin-Tag“ bedingten Einschränkungen, in welchen die jetzige spätere Schlußstunde bleiben soll. Auch bei Klopfs ist mit 260 gegen 35 Stimmen beschlossen worden, das Local des Sonnabends künftig um 2 statt um 4 Uhr zu schließen. (Atlantis.)

Buchhändler Pagnette, einer der bedeutendsten Verleger zu Paris und eine Notabilität von 1848, wo er General-Secretair der provisorischen Regierung von Frankreich gewesen, ist zu St. Ouen bei Paris in diesen Tagen gestorben.

### Bücherverbote in Oesterreich.

Die Oberste Polizei-Behörde hat nachbenannte Druckschriften im Sinne des §. 16 der Instruction zur Durchführung der Press-Ordnung allgemein verboten:

1. Poesie edite e postume di Alessandro Poerio la prima volta raccolte con cenni intorno alla sua vita per Mariano d'Agala. Firenze, Felice Le Monier. 1852.

2. Die Wunder des menschlichen Körpers. Frankfurt a. M., Literarische Anstalt. 1854.

3. Gorzkie zale placzącego kosyniera nad swoim exwodzem Ludwikiem Mierosławskim. Poznań, w komisie księgarńi J. K. Zupańskiego. 1853.

4. Oltarzyk katolicki. Nakładem N. Kamińskiego i spółki w Poznaniu. 1854.

Dann findet sie, der in Köln erscheinenden „Kölnischen Zeitung“, der in Bremen erscheinenden „Weser-Zeitung“, dann der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland“ die Zulassung und den Postdebit in Oesterreich wieder zu gestatten.

Ferner hat sich die Oberste Polizei-Behörde bestimmt gefunden, das rücksichtlich der Druckschrift: „Moderne Classiker“, deutsche Literaturgeschichte der neueren Zeit in Biographien, Kritiken und Proben mit Portraits. Kassel, bei Ernst Balde, unterm 28. Juni 1852, Z. 611, erlassene allgemeine Verbot auf die im Jahre 1852 erschienene erste Auflage zu beschränken, dem zufolge jenes Verbot auf die spätern neu bearbeiteten Ausgaben dieses Sammelwerkes keine Anwendung findet.

## Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Petitszeile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[11865.] P. P.

Der Unterzeichnete erlaubt sich hiermit anzugeben, daß er heute eine Musikalien-Verlags-Handlung unter der Firma:

**Expedition der deutschen Liederhalle in Wien**

betriebe.

Herr C. F. W. Siegel in Leipzig hatte meine Commission zu übernehmen, welche ein vollständiges Lager meiner Werke unterhalten wird.

Für österreichische Handlungen diene zur Nachricht, daß Herr Franz Leo in Wien alles für mich Bestimmte anzunehmen die Güte hat.

Alle Sortimentshandlungen, welche nicht ein besonderes Circulaire erhalten, werden höflichst ersucht, sich für den Verlag des Unterzeichneten, von welchem jedesmal specielle Anzeigen in Raumburg's Wahlzettel zu finden sind, gegen 50% Rabatt zu verwenden.

Hochachtungsvoll

Wien, d. 1. Septbr. 1854.

Carl Santner.

[11866.] Zur gefl. Beachtung.

Herr F. G. Beyer in Leipzig hat die Befugung unserer Commission an Herrn C. F.

W. Siegel ebendasselbst abgetreten, weshalb von nun an alle für uns bestimmten Paquete an Bestern abzugeben sind, welcher auch für uns zu leistende Zahlungen in Empfang nehmen und unsern Verlag gegen baar ausliefern wird.

München, d. 1. Octob. 1854.

Falter & Sohn.

[11867.] Den Verlag von

**J. Treichlinger,**

Kunst- und Musikalienhändler in Pesth,

liefere ich, für meine Rechnung, fest oder gegen baar.

Wien, 1. Oct. 1854.

H. F. Müller's Wwe.

241 \*